

Vertrag zwischen
(vorbereitet für Fensterkuvert)

LAVEGO AG
Auftragsabwicklung
Richildenstrasse 4
80639 München

Tel. 089-7279-0
Fax 089-7279-1199

USt.-ID: DE 813 613 299, Handelsregister München B141152, Vorstand Florian Gohlke (Vors.), Peter Tutsch, Andrea Gohlke, Aufsichtsrat (Vors.) Ernst Tandler

und

1. Kunde (Rechnungsadresse)

(Firmenname nach Handelsregister mit Rechtsform, z.B. GmbH - wichtig !)

Geschäftsführer Inhaber

(Strasse)

(PLZ, Ort)

(Telefon)

(Telefax)

(email-Adresse)

(Mobiltelefon für wichtige Info per SMS)

(Branche - sehr wichtig !)

2. Terminalstandort

wie unter Punkt 1

(Name des Geschäfts)

(Ansprechpartner)

(Straße)

(PLZ, Ort)

(Telefon, Telefax)

3. Bankverbindung

(auf diesem Konto werden die ec-Karten Umsätze gutgeschrieben und die monatlichen Abbuchungen von LAVEGO vorgenommen). Wenn für Gut- und Lastschriften unterschiedliche Konten verwendet werden sollen, bitte auf separatem Blatt angeben !

Bank _____

BLZ _____

Konto _____

4. Ausdruck Kassensstreifen

(maximal 24 Zeichen/Zeile, bei Breitschrift maximal 12 Zeichen/Zeile, insgesamt max. 62 Zeichen)

	normal	breit	hoch
_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

5. Kontoauszugstext Kunde

(der Text erscheint auf dem Kontoauszug des Kunden, wenn er mit der ec-Karte bezahlt hat. Maximal 27 Zeichen !)

6. Abrechnung von Kreditkarten

(bitte unbedingt Vertragsnummer angeben !)

Eurocard _____
 CardProcess Concardis
 Citicorp B&S

Visa _____
 CardProcess Concardis
 Citicorp B&S

American Express _____

Diners Club _____

JCB _____

7. Diesel / Flotten / Kundenkarten

DKV _____

UTA _____

bft _____

Comfort Cash _____

sonstige _____

sonstige _____

Für die Verarbeitung der unter 7. gewählten Karten wird die folgende Pauschale vereinbart:

je Monat _____ Euro

Diese Pauschale ist unabhängig von den separat anfallenden Transaktionsgebühren fällig.

8. Rechnungsversand mit Draft[©]

per email _____

per Fax _____

per Post (zzgl. 1,50 € / Monat)

Allgemeine Geschäftsbedingungen der LAVEGO AG

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Lieferungen und Leistungen

§ 3 Überprüfung der Ware und Gefahrübergang

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

§ 5 Haftung für Sach- und Rechtsmängel

§ 6 Haftungsbeschränkungen

§ 7 Eigentumsvorbehalt

§ 8 Geheimhaltung, Datenschutz und Datensicherung

§ 9 Vertragsdauer, Kündigung

§ 10 Schlussbestimmungen

B. Mietbedingungen

§ 1 Vertragsgegenstand, Gebrauch und Unterhaltung

§ 2 Mängel der Mietsache, Minderung

§ 3 Standortänderung des Mietgegenstandes

§ 4 Überlassung des Mietgegenstandes an Dritte

§ 5 Außerordentliche Kündigung

§ 6 Beendigung des Mietverhältnisses

C. Bedingungen für die Netzbetriebsleistung

§ 1 Vertragsgegenstand

§ 2 Teilnahmevoraussetzungen

§ 3 Leistungen nach Anschluss an das LAVEGO-Netz

§ 4 Autorisierungsgebühren

§ 5 Mitwirkungspflicht des Händlers

§ 6 Leistungszeit, Verzögerung

§ 7 Außerordentliche Kündigung

D. Bedingungen für DFÜ-Leistungen

§ 1 Vertragsgegenstand

§ 2 Kostenübernahme

§ 3 Laufzeit, Kündigung, Außerordentliche Kündigung

§ 4 Mängel, Haftungsbeschränkungen

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Sämtliche Leistungen der LAVEGO erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen.

Es gelten vorrangig die allgemeinen Bedingungen, es sei denn, aus den Bedingungen für den Rücklastschriftservice, den Mietbedingungen, den Bedingungen für die Netzbetriebsleistungen oder den Bedingungen für DFÜ-Leistungen ergeben sich Abweichungen. Ergänzungen, Zusagen und Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für die zukünftigen Geschäftsbeziehungen einschließlich evtl. Reparaturen, ohne dass es einer nochmaligen ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.

§ 2 Lieferungen und Leistungen

Die Angebote der LAVEGO sind freibleibend und unverbindlich und verstehen sich vorbehaltlich der Selbstbelieferung durch eigene Lieferanten. Ein Vertrag kommt erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung, spätestens durch Annahme der Lieferung durch den Händler zustande.

LAVEGO behält sich das Recht zur zumutbaren Teillieferung und Fakturierung vor. Vereinbarte Lieferfristen gelten als eingehalten, wenn das Vertragsprodukt bis zum Ablauf der Frist dem Frachtführer übergeben wurde bzw. Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Die vereinbarte Lieferfrist versteht sich vorbehaltlich Selbstbelieferung.

Die Lieferfrist verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse und höherer Gewalt, die außerhalb des Willens von LAVEGO liegen, soweit diese Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Vertragsgegenstandes von Einfluss sind. Gleiches gilt, wenn die unvorhergesehenen Ereignisse während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen.

Ein Anspruch des Händlers auf Schadensersatz wegen Lieferverzugs ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit von LAVEGO ausgeschlossen. Im übrigen ist die Haftung auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, maximal jedoch auf 15% des Lieferwerts begrenzt.

Sollte LAVEGO mit einer Lieferung um mehr als 8 Wochen in Verzug geraten, kann der Händler nach einer schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit sind in diesem Fall weitere Ansprüche des Händlers ausgeschlossen, im übrigen ist die Haftung auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, maximal jedoch 15% des Lieferwerts begrenzt.

LAVEGO behält sich das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die durch ein unvorhersehbares Ereignis oder höhere Gewalt hervorgerufene Leistungsverzögerung länger als 4 Wochen andauert.

§ 3 Überprüfung der Ware und Gefahrübergang

Der Händler hat die Ware unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit und Übereinstimmung laut Rechnung zu prüfen. Unterbleibt eine Rüge innerhalb von 6 Tagen ab Auslieferungsdatum Lager München, so gilt die Ware als ordnungsgemäß und vollständig geliefert, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

Unwesentliche Mängel, die die Funktionsfähigkeit des Liefergegenstandes nicht beeinträchtigen, berechtigten den Händler nicht zu einer Verweigerung der Annahme.

Die Gefahr geht mit Übergabe des Vertragsproduktes an die mit der Versendung beauftragte Person auf den Händler über. Soweit sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, verzögert, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Händler über.

Diese Bestimmungen gelten auch bei Rücksendungen nach Mängelbeseitigung bzw. entgeltlicher Serviceleistung an den Händler.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

Für die Leistungen der LAVEGO gilt die bei Vertragsabschluss gültige LAVEGO-Preisliste. Die vereinbarten Preise gelten ab Auslieferungslager LAVEGO München. Zu den Preisen kommt die zur Zeit der Lieferung geltende gesetzliche Umsatzsteuer, sonstige gesetzliche Abgaben sowie die Kosten für Verpackung, Transport, Versicherung entsprechend der jeweils geltenden Preisliste. Die Rechnungsstellung für alle wiederkehrenden Leistungen (Terminalmiete, Netzbetriebsleistungen, Autorisierungsgebühren, DFÜ-Leistungen, Rücklastschriftservice usw.) der LAVEGO erfolgt jeweils zum Ende des Monats, in dem die Leistung erfolgte.

Nachträgliche Änderungen der Stammdaten (Kontoänderung, Adressänderung usw.) sowie Softwareupdates werden gesondert berechnet.

Zahlungen sind nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug fällig und werden im Lastschriftinzugsverfahren dem Konto des Händlers belastet, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.

Im Falle des Zahlungsverzuges oder Lastschriftrückgabe nach dem Einzug berechtigter Forderungen ist LAVEGO berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu fordern. Kann LAVEGO einen höheren Verzugschaden nachweisen, so ist LAVEGO berechtigt, diesen geltend zu machen.

Im Falle der Lastschriftrückgabe wird LAVEGO den Händler die entstandenen Gebühren mit pauschal € 15,00 je Rückgabe berechnen. LAVEGO behält sich vor, diese Gebühren an die jeweiligen Preise der Banken und Sparkassen anzupassen. Kommt der Händler mit einer Zahlung in Verzug, kann LAVEGO seine Forderung gegen die über die Produkte von LAVEGO abgewickelten Zahlungen aufrechnen.

Der Händler ist nicht berechtigt, mit von LAVEGO bestrittenen bzw. nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen.

§ 5 Haftung für Sach- und Rechtsmängel

Für Mängel, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, haftet LAVEGO wie folgt:

Im Gewährleistungsfall sind nach Wahl von LAVEGO, welche nach billigem Ermessen auszuführen ist, mangelhafte Teile zu ersetzen oder nachzubessern. Im Falle der Nachbesserung übernimmt LAVEGO die unmittelbaren Kosten, insoweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt.

Ersetzte Teile gehen in das Eigentum von LAVEGO über. Die Parteien sind sich darüber bewusst, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler der Software unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen. Technische Daten und Beschreibungen in der Produktinformation stellen keine Zusicherung bestimmter Eigenschaften dar. LAVEGO übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Programmfunktionen den Anforderungen des Händlers genügen bzw. in der von ihm getroffenen Auswahl zusammenarbeiten. Eine Gewährleistung entfällt ferner, wenn das PoS-Terminal nicht mindestens einmal täglich eine Verbindung in Form eines Kassenschlusses zu LAVEGO aufbaut.

Des Weiteren von der Gewährleistung ausgeschlossen sind insbesondere Mängel bzw. Schäden, die zurückzuführen sind auf betriebsbedingte Abnutzungen und den normalen Verschleiß, unsachgemäßen Gebrauch, Bedienungsfehler und fahrlässiges Verhalten des Händlers (z.B. kein täglicher Kassenschluss), Betrieb mit falscher Stromart oder Spannung sowie Anschluss an ungeeignete Stromquellen, Brand, Blitzschlag, Explosion oder netzbedingte Überspannungen, Feuchtigkeit aller Art, falsche oder fehlerhafte Programme, Software und/oder Verarbeitungsdaten.

Der Händler erklärt sich mit von LAVEGO angeordneten bzw. durchgeführten, entgeltlichen Softwareupdates einverstanden und übernimmt die Kosten dafür. LAVEGO haftet nicht für Schäden, die durch veraltete Software entstehen.

Die Gewährleistung entfällt ferner, wenn Seriennummer, Typbezeichnung oder ähnliche Kennzeichen entfernt oder unleserlich gemacht wurden. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate und beginnt mit Gefahrübergang bzw. mit Abschluss der betreffenden Leistung. Gewährleistungsansprüche sind nicht übertragbar.

LAVEGO übernimmt keine Haftung für Ausfälle, die durch fehlerhafte Datenübermittlungsanschlüsse und überlastete Leitungen bzw. fehlende oder unzureichende Netzabdeckung oder Überlastung des Mobilfunknetzes entstehen.

Sonstige Kosten der Nachbesserung sowie die mit einer Ersatzlieferung verbundenen Nebenkosten, insbesondere die Transportkosten für das Ersatzstück, trägt der Händler. Schlägt die Mängelbeseitigung fehl oder ist LAVEGO zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht in der Lage oder verzögert sich diese durch schuldhaftes Handeln von LAVEGO unangemessen lang, so ist der Händler berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

§ 6 Haftungsbeschränkungen

Soweit sich aus den vorstehenden Bedingungen nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Händlers - gleich aus welchen Rechtsgründen - ausgeschlossen.

Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von LAVEGO und in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlen des Liefergegenstandes für Personen oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Dieser Haftungsausschluss gilt ebenfalls nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Er gilt auch nicht beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern. Im Falle einer Haftung nach den vorstehenden Bedingungen ist die Haftung auf das Dreifache des Auftragswertes für jeden Schadenfall begrenzt.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

LAVEGO behält sich das Eigentum an dem Vertragsgegenstand vor bis zur Erfüllung aller, auch zukünftiger Forderungen aus diesem Vertrag und darüber hinaus aus der gesamten Geschäftsbeziehung mit dem Händler. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Händler auf das Eigentum der LAVEGO hinzuweisen und LAVEGO unverzüglich zu unterrichten. Bei vertragswidrigem Verhalten des Händlers, insbesondere bei Zahlungsverzug darf LAVEGO zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes die Vorbehaltsware an sich nehmen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung des Vertragsgegenstandes durch LAVEGO gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

§ 8 Geheimhaltung, Datenschutz und Datensicherung

LAVEGO verpflichtet sich, alle Informationen, die der Teilnehmer ihr zur Durchführung der Leistungen überlässt, nur für die Zwecke des Vertrages zu benutzen und sie, soweit sie nicht allgemein bekannt oder der LAVEGO von dritter Seite rechtmäßig bekannt geworden sind, während der Dauer und nach Beendigung des Vertrages vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung gilt entsprechend für den Händler. Für alle Daten besteht Zugriffsschutz und regelmäßige Sicherung in dem bei LAVEGO üblichen Rahmen.

Alle Umsatzdaten werden längstens 90 Tage in den Echtssystemen von LAVEGO gespeichert. Nach 90 Tagen ist eine Nachverfolgung nur mit hohem zeitlichen und finanziellen Aufwand möglich. Die Kosten für die Nachforschung trägt in jedem Fall der Händler.

Die Einhaltung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes ist gewährleistet. Der Netzbetrieb der LAVEGO entspricht den hierfür von der deutschen Kreditwirtschaft gestellten Sicherheitsanforderungen.

§ 9 Vertragsdauer, Kündigung, Schadensersatz

Der Vertrag ist an eine fest vereinbarte Mindestmiet-/Mindestvertragslaufzeit bzw. Leasinglaufzeit gebunden. Bei Abschluss eines Terminalkaufvertrages beträgt diese mindestens 36 volle Monate nach Abschluss des Vertrages. Bei Abschluss eines Terminalmietvertrages bzw. eines Leasingvertrages über einen Partner von LAVEGO beträgt diese mindestens die fest vereinbarte Miet- bzw. Leasinglaufzeit.

Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vertrag jeweils automatisch auf unbestimmte Zeit.

Bei Kündigung des Vertrages vor der Inbetriebnahme berechnet LAVEGO eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,- € je Terminal.

Der Vertrag mit LAVEGO kann nach Ablauf der fest vereinbarten Mindestmiet-/ Mindestvertragslaufzeit von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Bei Leasingverträgen gelten die AGB's des jeweiligen Leasinggebers. In jedem Fall ist bei vorzeitiger Kündigung der Händler zum Ersatz des LAVEGO durch die Kündigung entstandenen Ausfalls verpflichtet. Dieser Schadensersatz umfasst alle auf den Zeitraum ab dem vorzeitigen Vertragsende bis zum Ende der fest vereinbarten Vertragslaufzeit bzw. bis zum nächstmöglichen Kündigungszeitpunkt, vereinbarten Zahlungen. Der Schadensersatz wird wie folgt berechnet: Durchschnittsumsatz der letzten 12 Monatsabrechnungen (ohne Entgelte der Kreditwirtschaft) x Anzahl der verbleibenden Monate

Bei Verdacht auf Missbrauch der von LAVEGO zur Verfügung gestellten Gegenstände und Leistungen ist LAVEGO berechtigt, eine fristlose Kündigung aussprechen. Dazu zählt insbesondere die Nichtnutzung der Leistungen von LAVEGO durch den Händler und / oder die Beauftragung eines weiteren Dienstleisters für bargeldlosen Zahlungsverkehr. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung ist in den jeweiligen Bedingungen geregelt. Eine Teilkündigung einzelner Vertragsbestandteile durch LAVEGO ist zulässig und hat keine Auswirkungen auf die anderen Vertragsbestandteile. Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

9. Abrechnung der ec-Karte

- Umschaltung betragsgesteuert
 ELV (Unterschrift, keine Garantie) bis EUR _____
 ec-cash (Geheimzahl, Zahlungsgarantie) ab EUR _____
- Umschaltung manuell
- Voreinstellung ELV Voreinstellung ec-cash
- nur ec-cash

10. Sammelkonto für ec-cash

LAVEGO bietet an, ec-cash Umsätze (nicht ELV) über ein Sammelkonto einzuziehen und in einer Summe zu überweisen. Dabei fällt je Kassenabschluß nur eine einzige Postengebühr bei der Bank an. Je Vorgang wird die eingetragene Gebühr berechnet.

- Abrechnung **mit** Sammelkonto, je _____ Euro
 Abrechnung **ohne** Sammelkonto

11. SaveComm[©]

Der Service SaveComm für Telefon- oder ISDN-Anschlüsse ist bei jedem Auftrag enthalten, es sei denn, er wird hier explizit abbestellt. Über SaveComm optimiert LAVEGO die beim Kunden anfallenden DFÜ-Kosten. Die genauen Bedingungen und Konditionen regelt das Preisblatt von SaveComm. Es fallen zusätzliche Kosten für diesen Service an. SaveComm spart meist erhebliche Kommunikationskosten ein. Bei SaveComm DSL berechnet LAVEGO je Monat und Router eine Grundgebühr in Höhe von 10,00 €. Darin ist der VPN-Zugang zum Rechenzentrum und die Fernüberwachung der Installation enthalten.

- Ich will SaveComm[©] *nicht* nutzen
 Ich will SaveComm[©] DSL nutzen

12. Lieferung / Inbetriebnahme

- Lieferung an Kunde
 Lieferung an Partner
 gewünschtes Installationsdatum _____
- Inbetriebnahme durch LAVEGO
 Inbetriebnahme durch Kunde
 Inbetriebnahme durch Partner
- Rahmenvertrag _____

Name Vertrieb: _____

13. Bestellung Hardware

- _____ Stück Terminal/s Typ _____
 _____ Stück PIN-Pad Typ _____
- Die oben aufgeführten Geräte werden zu folgenden Konditionen bezogen;
Preise je Terminal:
- Kauf _____ Euro, Laufzeit 36 Monate **oder**
 Miete _____ Euro; Laufzeit _____ Monate
 _____ VPN-Router Typ _____ Euro

Zubehör, Inbetriebnahme:

- _____ Kassenkabel 9-pol. 25-pol. _____ Euro
 Installation Eigeninstallation _____ Euro

14. Transaktionsabwicklung

- Grundgebühr monatlich _____ Euro inkl.
 _____ Freitransaktionen
- je Transaktion ab der _____ je Monat _____ Euro
 je Transaktion ab der _____ je Monat _____ Euro
- Clearing je Transaktion _____ Euro

Transaktionen sind Zahlungen, manuelle Stornos, Kassenabschlüsse, Diagnosen, Personalisierungen und OPT-Vorgänge.

15. Anschluß des stationären Terminals

- analoges Modem ISDN Internet
 Amtsholung _____ X.31 D-Kanal
 Anschlußnummer _____

Bemerkungen:

Anmerkungen für den Teilnehmer:

Der Anschluß für ein stationäres Terminal (analog- oder ISDN-Dose) muß sich im Umkreis von 2 Metern vom Terminalstandort befinden. Ebenso müssen 1-2 Stromsteckdosen im Umkreis von 2 Metern vorhanden sein. Bei Einsatz eines mobilen Terminals muss eine ausreichende Netzabdeckung des jeweiligen Mobilfunkanbieter gewährleistet sein.

Die Freischaltung des Terminals erfolgt mit den Angaben, die auf diesem Auftrag vermerkt sind. Nachträgliche Änderungen berechnet LAVEGO mit pauschal 19,95 Euro.

Ein Wechsel von einem Abrechnungspaket zu einem anderen ist während der Laufzeit nur zum nächsthöheren Paket möglich.

Über LAVEGO nimmt der Teilnehmer die von der Kreditwirtschaft unterhaltenen Autorisierungssysteme in Anspruch. Die Kreditwirtschaft läßt nur Teilnehmer zu, die die Bedingungen für die Teilnahme am electronic-cash System der deutschen Kreditwirtschaft anerkennen. Die Kreditwirtschaft berechnet bei electronic-cash 0,3% vom Umsatz, mindestens jedoch 0,08 Euro (Einzelhandel) bzw. 0,2% vom Umsatz, mindestens jedoch 0,04 € bei Beträgen unter 51,36 € und 0,3% vom Umsatz bei Beträgen über 51,36 € (Tankstellen).

Für die Verarbeitung von Kreditkarten gelten die jeweiligen Bedingungen der Kreditkartengesellschaften.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit der Angaben auf diesem Auftrag. Die Bedingungen der Deutschen Kreditwirtschaft für electronic-cash und die Geldkarte sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von LAVEGO habe ich erhalten und erkenne ich an. Mit dem Lastschrifteinzug der anfallenden Gebühren und Rechnungen bin ich einverstanden.

Die Daten des Teilnehmers werden im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses (§23 Abs. 1 BDSG) gespeichert.

Alle Preise sind in Euro und verstehen sich zzgl. der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Keine Haftung für Irrtümer und Druckfehler.

(Datum, Unterschrift, Stempel)

§ 10 Schlussbestimmungen

Der Händler ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus diesem Vertrag abzutreten.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG) sind ausgeschlossen. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist München. LAVEGO ist jedoch berechtigt, den Händler an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

Der Händler erklärt sich mit der Speicherung sowie Verwendung seiner Daten einverstanden, soweit dies für die Zweckerfüllung dieses Vertrages notwendig ist.

Der Händler hat LAVEGO unaufgefordert alle für die Geschäftsverbindung wesentlichen Tatsachen insbesondere Änderungen seines Namens, seiner Firmierung, seiner Rechtsform seiner Kontoverbindung oder seiner Anschrift unverzüglich anzuzeigen.

Der Händler erklärt sich bereit, LAVEGO und einem im Einzelfall namentlich genannten Refinanzierungsinstitut auf Verlangen Einblick in seine aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben.

B. Mietbedingungen

§ 1 Vertragsgegenstand, Gebrauch und Unterhaltung

LAVEGO gewährt den Händler den entgeltlichen Gebrauch der vermieteten Sache, während der vereinbarten Vertragslaufzeit.

Der Händler verpflichtet sich, den Mietgegenstand in sorgfältiger Weise zu behandeln und die Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen des Herstellers bzw. von LAVEGO zu befolgen. Sämtliche notwendige Reparaturen, Instandsetzungen, Instandhaltungen und Erneuerungen an den gemieteten Gegenständen gehen zu Lasten des Händlers. Der Händler übernimmt Gebühren, Beiträge, Steuern und sonstige Abgaben, die während der Laufzeit des Mietvertrages aufgrund dieses Vertrags oder des Gebrauches des Mietgegenstandes durch Gesetz oder Verordnung erhoben werden.

§ 2 Mängel der Mietsache, Minderung

Weist der Mietgegenstand einen Mangel auf, für den LAVEGO einzustehen hat, so ist LAVEGO nach Wahl zur Nachbesserung oder zum Austausch berechtigt.

Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch den Händler wegen eines Mangels der Mietsache oder wegen Verzugs von LAVEGO mit der Beseitigung eines Mangels ist ausgeschlossen, sofern der Mangel nicht von LAVEGO vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet worden ist. Darüber hinausgehende Ansprüche des Händlers, insbesondere wegen Diebstahl oder Beschädigung von Dritter Seite, gleich aus welchem Rechtsgrund bestehen nicht. Der Händler ist für die Dauer des Mietvertrages verpflichtet, den Mietgegenstand auf eigene Kosten gegen alle in Frage kommenden Sachgefahren, insbesondere Feuer, Wasser und Diebstahl zu versichern (Elektronik-Versicherung gemäß AVSE 76).

§ 3 Standortänderung des Mietgegenstandes

Der Händler bedarf der schriftlichen Einwilligung von LAVEGO, bevor der vereinbarte dauernde Standort des Mietgegenstandes verändert werden kann.

§ 4 Überlassung des Mietgegenstandes an Dritte

Eine Überlassung des Mietgegenstandes an Dritte ist nicht gestattet. Ausnahmen hiervon sind nur möglich durch gesonderte schriftliche Vereinbarung zwischen dem Händler, LAVEGO und dem Dritten.

§ 5 Außerordentliche Kündigung

LAVEGO ist berechtigt, den Mietvertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Händler mit 2 Zahlungen in Rückstand ist, wenn der Händler seinen Geschäftsbetrieb einstellt, wenn sich aus Tatsachen, wie z.B. Stellung eines Insolvenzantrages, Scheckprotesten oder Vollstreckungsmaßnahmen ergibt, dass die Erfüllung der vertraglichen Zahlungsverpflichtungen des Händlers erheblich gefährdet sind, wenn der Händler trotz Abmahnung mit angemessener Fristsetzung wesentlichen Vertragsverpflichtungen nicht nachkommt oder der Händler den Mietgegenstand in erheblicher Gefahr der Entwertung aussetzt oder die Zugriffsmöglichkeit von LAVEGO wesentlich erschwert. Im Falle einer Kündigung ist § 545 BGB ausgeschlossen.

§ 6 Beendigung des Mietverhältnisses

Der Händler ist verpflichtet, die Mietsache nach Beendigung des Mietverhältnisses in einwandfreiem Zustand zurückzugeben.

Beschädigungen der Mietsache, die der Händler und dessen Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht haben, sind zu beseitigen. Beanstandet LAVEGO den Zustand des Mietgegenstandes nach Rückgabe, muss LAVEGO den Händler zur gemeinsamen Schadensfeststellung auffordern. Kommt der Händler nicht innerhalb einer Woche dieser Aufforderung nach, sind die Feststellungen des Zustandes durch LAVEGO oder seiner Beauftragten für den Händler verbindlich.

C. Bedingungen für die Netzbetriebsleistung

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieser Bedingungen sind der Anschluss an das LAVEGO-Netz und die im Zusammenhang damit angebotenen Dienstleistungen.

LAVEGO verbindet electronic-cash-, POZ-, Maestro- und Lastschriftterminals mit den Autorisierungssystemen der deutschen oder europäischen Kreditwirtschaft und ermöglicht dem angeschlossenen Händler die Teilnahme am electronic-cash- und POZ-System der deutschen Kreditwirtschaft. Diese wickeln Zahlungen über die von der Kreditwirtschaft herausgegebenen ec-Karten sowie Bank- und Servicekarten ab.

LAVEGO ermöglicht dem Teilnehmer außerdem die Autorisierung von Zahlungen über Kredit- und Kundenkarten bestimmter anderer Kartenherausgeber sowie die Abwicklung von Maestro-Zahlungen, ELV-Lastschriften und von LAVEGO ausgegebenen Kundenkarten.

§ 2 Teilnahmevoraussetzungen

Voraussetzungen für den Anschluss an das LAVEGO-Netz und für die Durchführung von Netzleistungen ist die betriebsbereite Bereitstellung und Aufrechterhaltung eines im Netz der LAVEGO zugelassenen Terminals und eines Datenübermittlungsanschlusses oder für Mobilfunkterminals eine ausreichende Sende- und Empfangsleistung des jeweiligen Mobilnetzes am Einsatzort des Terminals.

Für die Abwicklung von Zahlungen über das electronic-cash- oder POZ-System der deutschen Kreditwirtschaft muß das Terminal den Zulassungsbestimmungen der deutschen Kreditwirtschaft entsprechen. Für die Abwicklung von Karten anderer Kartenherausgeber ist die Zustimmung des jeweiligen Kartenherausgebers zur Nutzung des Terminals erforderlich.

Datenübermittlungsanschlüsse können auch für andere Zwecke als die Übermittlung von Autorisierungs- und Zahlungsverkehrsinformationen genutzt werden, soweit die ordnungsgemäße Verarbeitung der über das LAVEGO-Terminal abgewickelten Karten nicht beeinträchtigt wird.

Die Teilnahme an den Systemen der deutschen Kreditwirtschaft setzt die Anerkennung der „Händlerbedingungen/Bedingungen für die Teilnahme am electronic-cash System“, die „Händlerbedingungen/Bedingungen für die Teilnahme am POZ-System“ sowie die „Händlerbedingungen für die Teilnahme am System GeldKarte“ durch den Händler voraus.

Für die Abwicklung von Karten anderer Kartenherausgeber ist zwischen Teilnehmer und jeweiligem Kartenherausgeber eine Vereinbarung über die Nutzung von LAVEGO zu treffen. LAVEGO informiert den Händler über die einzelnen Teilnahmevoraussetzungen. Die Schaffung der Voraussetzungen obliegt dem Händler auf eigene Kosten.

§ 3 Leistungen nach Anschluss an das LAVEGO-Netz

Folgende Grundleistungen gehören zu jeder Kartentransaktion und stehen nach dem Anschluß zur Verfügung:

- Übermittlung der Autorisierungsnachricht

Für Karten der deutschen Kreditwirtschaft realisiert LAVEGO den Nachrichtenverkehr zwischen Terminal und LAVEGO-Rechenzentrum, den Aufbau der zur Nutzung des electronic-cash- und POZ-Systems notwendigen Informationen, deren Auswertung und Übermittlung zum zuständigen Autorisierungssystem der deutschen Kreditwirtschaft sowie die Rückübermittlung der Antwort auf die Autorisierungsanfrage an das Terminal.

Für Karten anderer Kartenherausgeber führt LAVEGO als Leistungskonzentrador des Händlers die Leistungen durch, die nach den zwischen Händler und Kartenherausgeber jeweils bestehenden Vereinbarungen zur Übermittlung der Autorisierungsnachricht an den Händler erforderlich sind.

Eine Transaktion wird im Regelfall schnellstmöglich abgewickelt, ist jedoch abhängig von der Art des betriebenen Terminals, der Übertragungsgeschwindigkeit des Datenübermittlungsanschlusses oder Mobilfunknetzes sowie der Aufenthaltsdauer in Telekommunikations- und / oder GSM-Netz und Autorisierungssystem.

- Technische Hotline

LAVEGO stellt dem Händler eine telefonische Hotline zur Verfügung. Bei Problemen wird die Hotline den Händler bei der Fehlerdiagnose unterstützen und bei Hardwareproblemen den Versand von Austauschgeräten veranlassen.

Der Händler verpflichtet sich, den Anweisungen der Hotline-Mitarbeiter Folge zu leisten und sich die nötige Zeit zur Fehlerdiagnose zu nehmen.

- Speicherung

LAVEGO speichert die an den Autorisierungsschnittstellen anfallenden Informationen bis zu 90 Tage und erstellt Sicherungen für ältere Daten. Sollten Nachforschungen zu Daten, die älter als 90 Tage sind, in Auftrag gegeben werden, stellt LAVEGO die Kosten für den entstandenen Arbeitsaufwand und die Nachforschung in jedem Fall dem Händler in Rechnung. Die Informationen stehen im angegebenen Rahmen zur Reklamationsbearbeitung, Erstellung von Zahlungsverkehrsdateien nach den Richtlinien des einheitlichen Datenträgeraustauschverfahrens für Karten der deutschen Kreditwirtschaft und außerdem zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs und Abrechnung der Autorisierungsentgelte zur Verfügung.

- Einleitung des Zahlungsverkehrs

Für Karten der deutschen Kreditwirtschaft unterstützt LAVEGO den Händler bei der Einleitung des Zahlungsverkehrs, indem LAVEGO aus den ec-Kartenumsätzen des Händlers eine oder mehrere DTAUS-Dateien erstellt und diese einer vom kartenföhrnden Institut des Händlers benannten Zentralstelle zur Verfügung stellt. LAVEGO übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt der erfassten Daten und für Fehler des mit diesen Daten durchgeführten Zahlungsverkehrs.

§ 4 Autorisierungsgebühren, OPT-Gebühren

Die Autorisierungsgebühren der deutschen Kreditwirtschaft werden dem Händler von LAVEGO nach den jeweils gültigen Sätzen der Kreditwirtschaft berechnet und von LAVEGO im Namen und für Rechnung der Kreditwirtschaft vereinnahmt. Diese Gebühren sind nach aktuellem Stand umsatzsteuerfrei. Der Händler verpflichtet sich, die für die Teilnahme am electronic-cash System notwendigen Schlüssel vom Rechenzentrum seiner Hausbank zu beziehen (OPT-Verfahren). Die Schlüssel werden automatisch in das Terminal übertragen.

§ 5 Mitwirkungspflicht des Händlers

Der Händler gewährleistet, dass LAVEGO oder von ihr Beauftragte auf Wunsch während der üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu den Terminals und Datenübermittlungsanschlüssen erhalten und diese überprüfen können. Der Händler wird LAVEGO über Störungen der Einrichtungen, über die Geltendmachung angebotener Rechte durch Dritte sowie über alle Vorgänge, die auf eine missbräuchliche Nutzung des Systems hindeuten, unverzüglich unterrichten.

Der Händler verpflichtet sich, mindestens einmal täglich durch einen Kassenabschluß eine Verbindung zum Rechenzentrum der LAVEGO aufzubauen.

§ 6 Leistungszeit, Verzögerung

Die vereinbarten Leistungszeiten und Termine gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Klarstellung aller Einzelheiten des Vertrages und rechtzeitiger Erfüllung aller Verpflichtungen des Händlers, wozu insbesondere die Schaffung der Teilnahmevoraussetzungen gehört.

§ 7 außerordentliche Kündigung

Für den Fall, dass die deutsche Kreditwirtschaft den mit LAVEGO oder einem Vertragspartner von LAVEGO bestehenden Vertrag über die Zulassung zu ihrem electronic-cash- oder POZ-System kündigt, hat LAVEGO hinsichtlich der hiervon betroffenen Leistungen ein Recht zur außerordentlichen Kündigung dieser Leistung.

D. Bedingungen für DFÜ-Leistungen

§ 1 Vertragsgegenstand

LAVEGO bietet Lösungen zur Datenfernübertragung an, über die Terminals zu anderen als den Standardbedingungen der Deutschen Telekom mit LAVEGO zu kommunizieren können. Dabei werden eigene Produkte und Leistungen als auch Produkte und Leistungen von Dritten verwendet. LAVEGO ist berechtigt, Produkte und Leistungen von Dritten nach eigenem Ermessen zu nutzen und den Anbieter zu wechseln.

Von LAVEGO zur Verfügung gestellte Mobilfunkkarten dürfen ausschließlich für die Übermittlung von Autorisierungs- und Zahlungsverkehrsinformationen eines LAVEGO-Terminals genutzt werden. Überlassene Mobilfunkkarten bleiben Eigentum der LAVEGO.

§ 2 Kostenübernahme

Um die Verfügbarkeit zu erhöhen, kann LAVEGO in den verwendeten PoS-Terminals mehrere Einwahlrouten definieren. Sollte die Hauptroute im Rahmen eines technischen Defekts zeitweise ausfallen, kann das Terminal automatisch eine andere Route auswählen. Sollten in diesem Fall auf Händlerseite Kosten für die Datenübertragung anfallen, kann der Händler diese nicht bei LAVEGO einfordern.

§ 3 Datenübertragung über das Internet

LAVEGO bietet an, die Zahlungsnachrichten der PoS-Terminals alternativ auch über das Internet zu transportieren und zu diesem Zweck zu verschlüsseln.

LAVEGO übernimmt keine Haftung, wenn bei den eingesetzten Routern andere als die von LAVEGO voreingestellten Konfigurationen verwendet werden. Gleiches gilt, wenn der Router von LAVEGO nicht direkt an einem Internet-Anschluß, sondern hinter einem bestehenden Internet-Anschluß des Händlers betrieben wird.

§ 3 Laufzeit, Kündigung, Außerordentliche Kündigung

Es gelten die selben Kündigungsbestimmungen wie unter A §9 dieser Bedingungen.

Für den Fall, daß sich die Einkaufskonditionen für Produkte und Leistungen von Dritten gegenüber LAVEGO um mehr als 10% ändern, steht LAVEGO ein außerordentliches Kündigungsrecht für die DFÜ-Produkte und DFÜ-Leistungen zu, die hiervon betroffen sind. Dies hat keinen Einfluß auf das Weiterbestehen der anderen Vertragsbestandteile.

§ 4 Mängel, Haftungsbeschränkungen

Weist das von LAVEGO zur Verfügung gestellte Produkt oder eine Leistung einen Mangel auf, für den LAVEGO einzustehen hat, so ist LAVEGO nach Wahl zur Nachbesserung oder zum Austausch berechtigt. Voraussetzung hierfür ist die Meldung des Mangels bei LAVEGO.

Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch den Kunden wegen eines Mangels des Produkts oder der Leistung oder wegen Verzugs von LAVEGO mit der Beseitigung eines Mangels ist ausgeschlossen, sofern der Mangel nicht von LAVEGO vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet worden ist.

Darüber hinausgehende Ansprüche des Kunden gleich aus welchem Rechtsgrund bestehen nicht.

Stand: Januar 2007

Händlerbedingungen - Bedingungen für die Teilnahme am electronic-cash-System der deutschen Kreditwirtschaft

1. Das Unternehmen ist berechtigt, am electronic-cash-System der deutschen Kreditwirtschaft nach Maßgabe dieser Bedingungen teilzunehmen. Das electronic-cash-System ermöglicht die bargeldlose Zahlung an automatisierten Kassen – electronic-cash-Terminals.
2. An den electronic-cash-Terminals des Unternehmens sind die von Kreditinstituten (kartenausgebende Institute) emittierten Debitkarten, die mit einem electronic cash-Zeichen gemäß Kap. 2.5 des Technische Anhangs versehen sind, zu Barzahlungspreisen und –bedingungen zu akzeptieren. Die Akzeptanz von Karten weiterer Systeme ist hiervon nicht berührt, soweit sie die ordnungsgemäße Verarbeitung der in Satz 1 genannten Karten nicht beeinträchtigt.
3. Die Teilnahme des Unternehmens am electronic-cash-System setzt, sofern das Unternehmen nicht selbst die Aufgabe des Netzbetreibers übernimmt, den Anschluss an ein Betreibernetz auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Unternehmen und einem Netzbetreiber voraus. Aufgabe des Betreibernetzes ist, die electronic-cash-Terminals mit dem Autorisierungssystem der Kreditwirtschaft, in dem die electronic-cash-Umsätze genehmigt werden, zu verbinden. Der Netzbetreiber ist für die Aufstellung der electronic-cash-Terminals, deren Anschluss an den Betreiberrechner sowie deren technische Betreuung einschließlich der Durchleitung von kryptographischen Schlüssel im Rahmen des Verfahrens zur Online-Personalisierung von Terminal-Hardwaresicherheitsmodulen (OPT-Verfahren) verantwortlich. Der Netzbetreiber hat sicherzustellen, dass das electronic-cash-Terminal-Netz bestimmte Sicherheitsanforderungen erfüllt.
4. Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit des electronic cash-Systems besteht die Notwendigkeit die kryptographischen Schlüssel in regelmäßigen Abständen oder anlassbezogen auszutauschen. Die für den Betrieb des Terminals erforderlichen kryptographischen Schlüssel werden von der Kreditwirtschaft erstellt.

Das Unternehmen ist verpflichtet, diese kryptographischen Schlüssel, so wie sie von der Kreditwirtschaft bereitgestellt werden, abzunehmen. Dazu schließt das Unternehmen eine entsprechende Vereinbarung mit einem von ihm gewählten Kreditinstitut (Terminalbank) oder mit einem von diesem beauftragten Netzbetreiber.
5. Das kartenausgebende Institut gibt mit der Nachricht über die positive Autorisierung die Erklärung ab, dass es die Forderung in Höhe des am electronic-cash-Terminal autorisierten Betrages (electronic-cash-Umsatz) begleicht. Voraussetzung hierfür ist, dass das electronic-cash-Terminal gegenüber dem Netzbetreiber zugelassen und nach den mit dem Netzbetreiber vereinbarten Verfahren betrieben wurde, die in Nr. 6 genannten Anforderungen vom Unternehmen eingehalten wurden. Weiterhin ist Voraussetzung, dass der electronic-cash-Umsatz einem Inkassoinstitut im Inland innerhalb von 8 Tagen eingereicht wurde.

Durch eine Stornierung des electronic-cash-Umsatzes entfällt die Zahlungsverpflichtung des kartenausgebenden Instituts.

Das angeschlossene Handels- und Dienstleistungsunternehmen ist verpflichtet, der der Kreditwirtschaft auf Anforderung, die über den Netzbetreiber geleitet wird, näher spezifizierte Unterlagen bezüglich des reklamierten Umsatzes (z.B. Belegkopie, Händlerjournal) unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Erhalt der Anfrage zur Verfügung zu stellen.
6. Für den Betrieb des electronic-cash-Systems und die Genehmigung der electronic-cash-Umsätze in den Autorisierungssystemen der Kreditwirtschaft wird dem Unternehmen
 - für electronic-cash-Umsätze bis 25,56 € jeweils ein Entgelt in Höhe von 0,08 € pro Umsatz
 - für electronic-cash-Umsätze über 25,56 € jeweils ein Entgelt in Höhe von 0,3 % des electronic-cash-Umsatzes berechnet.
- Für stornierte Umsätze wird kein Entgelt erhoben. das Entgelt wird für das Unternehmen von dem Netzbetreiber ermittelt und über diesen an die kartenausgebenden Institute abgeführt.
7. Das Unternehmen wird die electronic-cash-Terminals für die nach diesen Bedingungen zugelassenen Karten (Nr. 2) ausschließlich nach der im beigefügten technischen Anhang formulierten „Betriebsanleitung“ betreiben. Die darin enthaltenen Anforderungen sind Bestandteil dieser Bedingungen. Um ein Ausspähen der PIN bei der Eingabe am Terminal auszuschließen, sollten insbesondere bei der Aufstellung von Terminals die aufgeführten Sicherheitsanforderungen beachtet werden.

Das Unternehmen hat alles zu unterlassen, was die Sicherheit oder den ordnungsgemäßen Ablauf des electronic-cash-Systems beeinträchtigen könnte.
8. Zur Bezahlung an electronic-cash-Terminals ist neben der Karte die persönliche Geheimzahl (PIN) einzugeben. Die PIN darf nur durch den Karteninhaber eingegeben werden.
9. Das Unternehmen gewährleistet, dass Beauftragte der Kreditwirtschaft auf Wunsch Zutritt zu den electronic-cash-Terminals erhalten und diese überprüfen können.
10. Der Einzug der electronic-cash-Umsätze erfolgt aufgrund gesonderter Vereinbarungen zwischen dem Unternehmen und dem gewählten Kreditinstitut und ist nicht Gegenstand dieser Bedingungen. Der Netzbetreiber hat sich bereit erklärt, das Unternehmen bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs dadurch zu unterstützen, dass er aus den electronic-cash- bzw. Umsätzen des Unternehmens Lastschriftdateien erstellt und diese
 - entweder dem Unternehmen zur Einreichung bei seinem kontoführenden Kreditinstitut bzw. einer von diesem benannten Zentralstelle zur Verfügung stellt,
 - die Einreichung beim kontoführenden Kreditinstitut des Unternehmens in dessen Auftrag selbst vornimmt,
 - odernach Abtretung der Forderung durch das Unternehmen einem kontoführenden Kreditinstitut zur Einziehung übergibt.
11. Das Unternehmen wird die Journale von electronic-cash-Terminals, ungeachtet der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, für ein Jahr aufbewahren und auf Verlangen dem Inkassoinstitut, über das der electronic-cash-Umsatz eingezogen wurde, im Original zur Verfügung stellen. Einwendungen und sonstige Beanstandungen von Karteninhabern nach Nr. 2 Satz 1, die das Vertragsverhältnis mit dem Unternehmen betreffen, werden unmittelbar gegenüber dem Unternehmen geltend gemacht.
12. Das Unternehmen hat auf das electronic-cash-System mit einem zur Verfügung gestellten Logo gemäß Kap. 2.5 des Technischen Anhangs deutlich hinzuweisen. Dabei darf das Unternehmen ein Kreditinstitut oder eine Kreditinstitutsgruppe werblich nicht herausstellen.
13. Änderungen dieser Bedingungen werden dem Unternehmen, wenn sie es nicht nur unwesentlich belasten, durch schriftliche Benachrichtigungen, in allen anderen Fällen durch ausdrücklichen Hinweis, bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn das Unternehmen nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird das Unternehmen bei der Bekanntgabe der Änderung besonders hingewiesen. Das Unternehmen muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung an sein kontoführendes Kreditinstitut absenden.